

ZH_OBERGERICHT LE220020 vom 25. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE220020

FR: ZH_OBERGERICHT LE220020 du 25 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LE220020 del 25 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt/Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Parteien sind seit dem tt. Juni 2008 verheiratet und Eltern der gemeinsamen Kinder C._____, geboren am tt.mm.2005, und D._____, geboren am tt.mm.2012. Die Parteien stammen ursprünglich aus M._____[Staat in Europa], lebten jedoch lange Zeit in N._____[Staat in Europa]. Im Mai 2008 zogen sie in die Schweiz und wohnen derzeit im Bezirk Meilen (siehe Urk. 1 Rz. 4; Urk. 26 S. 5; Urk. 3/2).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 12. November 2020 ersuchte der Gesuchsteller und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchsteller) bei der Vorinstanz um Regelung des Getrenntlebens (Urk. 1). Am 21. Januar 2021 orientierte die Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin (fortan Gesuchsgegnerin) die Vorinstanz über das von ihr am 25. November 2020 in O._____(M._____) eingeleitete Scheidungsverfahren und erhob teilweise die Einrede der (sachlichen) Unzuständigkeit (Urk. 51 S. 2). Im Übrigen kann betreffend den Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Urk. 339 S. 7 ff.) verwiesen werden. Am 28. Februar 2022 erliess die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 333 = Urk. 339).

E. 1.3

Dagegen erhob die Gesuchsgegnerin am 4. April 2022 rechtzeitig (vgl. Urk. 335/1; Art. 314 Abs. 1 ZPO) Berufung mit den eingangs aufgeführten Anträgen (Urk. 338 S. 2 ff.). Das von der Gesuchsgegnerin gestellte Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wurde mit Verfügung vom 7. April 2022 abgewiesen und ihr zugleich Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (Urk. 342). Dieser ging rechtzeitig ein (Urk. 344). Am 19. Mai 2022 ging dem Ge-

- 13 - richt eine Noveneingabe der Gesuchsgegnerin zu (Urk. 345-347). Da sich die Berufung sogleich als unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Berufungsantwort verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Die Berufungsschrift samt Beilagen sowie die Noveneingabe sind dem Gesuchsteller sowie den Verfahrensbeteiligten mit dem heutigen Entscheid zuzustellen.

E. 1.4

Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1-337) wurden beigezogen. Auf die Vorbringen der Gesuchsgegnerin ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als dies zur Entscheidungsfindung notwendig erscheint.

E. 2

Prozessuales

E. 2.1

Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine umfassende Überprüfungsbefugnis der Streitssache, d.h. über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbeurteilung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (BGE 142 I 93 E. 8.2; 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, ist – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – von der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich nicht zu überprüfen (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Werden keine oder nur ungenügende Berufungsanträge gestellt oder werden diese nicht begründet, ist auf die Berufung nicht einzutreten. Eine in der Substanz mangelhafte Begründung kann zur Abweisung der Berufung führen (ZK ZPO-Reetz/Theiler, Art. 311 N 12, N 33 und N 36-38).

E. 2.2

Strittig sind im vorliegenden Rechtsmittelverfahren die von der Gesuchsgegnerin geschuldeten persönlichen Ehegattenunterhaltsbeiträge (Disp. Ziff. 19 und Disp. Ziff. 23 des angefochtenen Entscheids), wobei sie diesbezüglich (einzig) die Zuständigkeit der Vorinstanz moniert sowie eventualiter darum ersucht, die dem Gesuchsteller anfallenden Wohnkosten direkt begleichen zu dürfen und den (vom

- 14 - 1. April bis 30. Juni 2022 bzw. bis zum Auszug des Gesuchstellers aus der ehelichen Liegenschaft) geschuldeten Unterhaltsbeitrag um diesen Betrag zu kürzen. Letzteres verlangt sie in Ergänzung von Dispositivziffer 17 (Kinderunterhalt) auch hinsichtlich des für C._____ geschuldeten Unterhaltsbeitrags (Urk. 338). Nicht angefochten sind demgegenüber die Dispositiv-Ziffern 1-16, 18, 20-22, 24 sowie 25 des vorinstanzlichen Entscheids. Da die Berufung die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nur im Umfang der Anträge hemmt (Art. 315 Abs. 1 ZPO), sind die letztgenannten Dispositiv-Ziffern somit in Rechtskraft erwachsen. Dies ist vorzumerken.

E. 3

Ehegattenunterhalt

E. 3.1

Zuständigkeit der Vorinstanz

E. 3.1.1

Die Gesuchsgegnerin bestritt vor Vorinstanz die (sachliche) Zuständigkeit des Eheschutzgerichts betreffend den vom Gesuchsteller geforderten Unterhalt ab dessen Auszug aus der ehelichen Wohnung. Als Begründung führte sie im Wesentlichen aus, sie habe am 25. November 2020, mithin einige Tage nach Rechtshängigkeit des Eheschutzverfahrens, in O._____ ein Scheidungsverfahren eingeleitet. Das ... Scheidungsurteil [des Staates M._____] sei gemäss Art. 65 Abs. 1 IPRG in der Schweiz

anerkennungsfähig, da beide Parteien ... Staatsan- gehörige [des Staates M._____] seien. Entsprechend sei das Eheschutzgericht nur für Massnahmen bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit der Scheidung zustän- dig, vorliegend somit für den Zeitraum vom 12. November bis 25. November 2020. Für Anordnungen, die einzig in die Zukunft wirkten, fehle es hingegen an der sachlichen Zuständigkeit des Eheschutzgerichts, weshalb auf die Rechtsbe- gehen des Gesuchstellers betreffend Unterhalt ab Auszug aus der ehelichen Wohnung nicht einzutreten sei (siehe Urk. 339 E. III./1.1. S. 14 mit Verweis auf Urk. 51). Am 3. Februar 2022 reichte die Gesuchsgegnerin ein Urteil des Oberge- richts O.____ ein, mit welchem die Zuständigkeit des dortigen erstinstanzlichen Gerichts bejaht wurde (siehe Urk. 339 E. III./1.1. S. 14 mit Verweis auf Urk. 314/1). Die Vorinstanz bejahte in der Folge ihre Zuständigkeit (auch) bezüglich des vom Gesuchsteller verlangten Ehegattenunterhalts. Hierzu erwog sie im Wesent-

- 15 - lichen, der Gesuchsteller habe das Gesuch betreffend Eheschutz zu einem Zeit- punkt gestellt, als die Scheidungsklage in M.____ noch nicht hängig gewesen sei. Entsprechend seien die schweizerischen Gerichte zur Anordnung von Ehe- schutzmassnahmen grundsätzlich bis zur Rechtshängigkeit der Scheidungsklage zuständig (Urk. 339 E. III./2.1. S. 15 f.). Darüber hinaus sei die Zuständigkeit des schweizerischen Eheschutzgerichts vorbehalten, wenn von vornherein – d.h. be- reits bei Einleitung des Eheschutzverfahrens – offensichtlich sei, dass ein im Aus- land ergangenes Scheidungsurteil in der Schweiz nicht anerkannt werden könne (mit Verweis auf BGE 134 III 326 E. 3.2. und E. 3.3.; Urk. 339 E. III./2.2. S. 16). Das Rechtsbegehren des Gesuchstellers auf Zusprechung von persönlichem Un- terhalt ab Auszug aus der Familienwohnung sei Nebenfolge der Scheidung und vermögensrechtlicher Natur, welche nicht durch einen völkerrechtlichen Vertrag geregelt werde. Die Frage nach der Anerkennungsfähigkeit eines ... Urteils [des Staates M._____] in diesem Punkt bestimme sich daher nach dem IPRG. Eine in- direkte Zuständigkeit der ... Gerichte [des Staates M._____] betreffend die Schei- dungsklage und die Regelung der Nebenfolgen ergebe sich gestützt auf Art. 65 Abs. 1 IPRG, da M.____ einer der Heimatstaaten der Ehegatten sei. Es sei da- her davon auszugehen, dass ein ... Entscheid [des Staates M._____] in der Schweiz anerkannt würde. Da das diesbezügliche Rechtsbegehren des Gesuch- stellers die Zeit nach Rechtshängigkeit der ... Scheidungsklage [des Staates M._____] betreffe, sei das Eheschutzgericht – wie die Gesuchsgegnerin zu Recht ausführe – für dessen Regelung nicht mehr zuständig. Denkbar wäre aber eine in- ternationale bzw. örtliche Zuständigkeit des Einzelgerichts zum Erlass von vor- sorglichen Massnahmen im ausländischen Scheidungsverfahren, wie dies bei- spielsweise Art. 10 lit. b IPRG vorsehe. Vorliegend müsse jedoch nicht auf diese Bestimmung zurückgegriffen werden, da sich eine Zuständigkeit zum Erlass vor- sorglicher Massnahmen im ausländischen Scheidungsverfahren bereits gestützt auf Art. 6 IPRG ergebe. So habe sich die Gesuchsgegnerin vorbehaltlos auf das Verfahren vor dem Einzelgericht eingelassen, zumal sie die Einrede der Unzu- ständigkeit erst mit Eingabe vom 21. Januar 2021 und nicht mit der Gesuchsant- wort vom 18. Dezember 2020 erhoben habe (Urk. 339 E. III./2.4.1. S. 18 ff.). Der guten Ordnung halber sei festzuhalten, dass dem Gesuchsteller auch nicht zuge-

- 16 - mutet werden könne, seine Unterhaltsansprüche im ausländischen Scheidungs- verfahren geltend zu machen. Er bestreite dort – wie hier – die Zuständigkeit des ... Gerichts [des Staates M.____]. Da bis dato nur gerade obergerichtlich (und damit nicht letztinstanzlich) über die Zuständigkeit des Scheidungsgerichts ent- schieden worden sei,

könne nicht innert nützlicher Frist mit einem Entscheid über den Unterhalt gerechnet werden. Der Gesuchsteller sei für die Bestreitung seines Existenzminimums dringend auf ehelichen Unterhalt angewiesen. Insofern wären vorsorgliche Massnahmen auch dann anzuordnen, wenn die Einlassung der Gesuchsgegnerin nicht zu berücksichtigen wäre (Urk. 339 E. III./2.4.2. S. 20). Einer Konversion des Rechtsbegehrens in ein Begehren um vorsorgliche Massnahmen im ausländischen Scheidungsprozess stehe sodann nichts entgegen. Die beantragten persönlichen Unterhaltsbeiträge könnten auch als vorsorgliche Massnahmen im ausländischen Scheidungsverfahren beantragt werden, wie dies der Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 28. Januar 2021 eventualiter geltend mache. Die Zuständigkeit des Einzelgerichts im summarischen Verfahren sei bei Eheschutzmassnahmen und bei vorsorglichen Massnahmen im Scheidungsverfahren gegeben. Auf die Möglichkeit, vorsorgliche Massnahmen im ausländischen Scheidungsprozess anordnen zu können, seien die Parteien bereits mit Verfügung vom 18. März 2021 hingewiesen worden (Urk. 339 E. III./2.4.3. S. 20). Entsprechend könne das Rechtsbegehren des Gesuchstellers betreffend Ehegattenunterhalt als vorsorgliche Massnahme im ausländischen Scheidungsverfahren behandelt werden und es sei auf seinen Antrag einzutreten (vgl. Urk. 339 E. III./3. S. 20). In der Folge sprach die Vorinstanz dem Gesuchsteller persönlichen Unterhalt zu (Urk. 339 E. IX./6. S. 72 ff. und Disp. Ziff. 19).

E. 3.1.2

Die Gesuchsgegnerin rügt in ihrer Berufungsschrift zusammengefasst, das Eheschutzgericht sei vorliegend nur für Massnahmen bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit der Scheidung zuständig, mithin für den Zeitraum vom 12. bis 25. November 2020. Für Anordnungen, die einzig in die Zukunft wirkten, fehle es an der sachlichen Zuständigkeit des Eheschutzgerichtes. Eine Zuständigkeit in der Schweiz zum Erlass von vorsorglichen Massnahmen könne vorliegend weder

- 17 - durch Anerkennung oder Einlassung (Urk. 338 Rz. 4) noch gestützt auf Art. 10 IPRG (Urk. 338 Rz. 5-13) begründet werden. Die sachliche, örtliche und internationale Zuständigkeit des Einzelgerichts im summarischen Verfahren in Meilen sei somit nicht gegeben, womit die Vorinstanz auf das entsprechende Begehren des Gesuchstellers betreffend Zusprechung von Ehegattenunterhalt nicht hätte eintreten dürfen. Die entsprechende Dispositivziffer sei somit aufzuheben und es sei davon abzusehen, dem Gesuchsteller persönliche Unterhaltsbeiträge zuzusprechen. Folglich sei auch die Dispositivziffer 23 des angefochtenen Entscheids abzuändern. Die rückwirkend zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge seien auf die Zahlungen für C._____ zu beschränken und betragen insgesamt Fr. 4'736.05 (Urk. 338 Rz. 14). Mit Noveneingabe vom 18. Mai 2022 machte die Gesuchsgegnerin schliesslich geltend, der Gesuchsteller habe sich in M._____ auf das Scheidungsverfahren eingelassen und sogar eine Widerklage erhoben. Auf die Geltendmachung von Ehegattenunterhalt habe er verzichtet (Urk. 345).

E. 3.1.3

Sobald die Klage eines Ehegatten auf Scheidung beim zuständigen Gericht rechtshängig gemacht worden ist, konnten nach bisheriger bundesgerichtlicher Praxis Eheschutzmassnahmen für die Zeit nach Eintritt der Rechtshängigkeit nicht mehr getroffen, sondern nur noch vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens angeordnet werden (BGE 129 III 60 E. 2 mit Hinweisen; vgl. die Präzisierung dieser Rechtsprechung, wenn während des Eheschutzverfahrens die Scheidung rechtshängig gemacht wird, in

BGE 138 III 646 E. 3.3.2; auch BGer 5A_316/2018 vom 5. März 2019, E. 3.2). Das Bundesgericht hat entschieden, dass diese für Binnensachverhalte geltende Regel auch in internationalen Verhältnissen grundsätzlich massgebend ist (BGE 134 III 326 E. 3.2.; BGer 5C.243/1990 vom 5. März 1991, E. 2c, SJ 1991 S. 463). Demnach ist das Eheschutzgericht bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit der Scheidung für die Regelung des Getrenntlebens zuständig (Art. 176 ZGB), während für die Zeit danach das Scheidungsgericht die notwendigen vorsorglichen Massnahmen trifft (Art. 276 Abs. 1 ZPO). Massnahmen, die das Eheschutzgericht erlässt, bleiben in Kraft, solange das Scheidungsgericht sie nicht abändert (Art. 276 Abs. 2 ZPO i. V. m. Art. 179 Abs. 1 ZGB). Die Einleitung des Scheidungsverfahrens führt weder zur Gegenstandslosigkeit des (pendenten) Eheschutzverfahrens noch zum Verlust

- 18 - der Zuständigkeit des Eheschutzgerichts. Vielmehr bleibt das zuständigkeitshalber (d.h. vor Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens) angerufene Eheschutzgericht für die Regelung des Getrenntlebens zuständig, selbst wenn eine der Parteien während des noch laufenden Eheschutzverfahrens das Scheidungsgericht anruft. Es spielt mithin keine Rolle, ob das Eheschutzgericht vor oder erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens entscheidet (BGE 148 III 95 E. 4.2. mit Verweis u.a. auf BGE 138 III 646 E. 3.3.2, 137 III 614 E. 3.2.2 und 129 III 60 E. 2 und 3 [zu aArt. 137 ZGB]). Anders würde es sich dagegen verhalten, wenn das Gesuch um Eheschutzmassnahmen zu einem Zeitpunkt gestellt wurde, in welchem im Ausland bereits eine Scheidungsklage anhängig war. Diesfalls sind die schweizerischen Gerichte zur Anordnung von Eheschutzmassnahmen grundsätzlich nicht mehr zuständig. Deren Zuständigkeit ist allerdings vorbehalten, wenn von vornherein, d.h. bereits bei Einleitung des Eheschutzverfahrens offensichtlich ist, dass ein im Ausland ergangenes Scheidungsurteil in der Schweiz nicht anerkannt werden kann oder sich eine Zuständigkeit aus Art. 10 IPRG ergibt (vgl. BGE 134 III 326 E. 3.2. und 3.3.). Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht in seiner neuesten Praxis betreffend Abgrenzung von Eheschutzmassnahmen zum Verfahren auf vorsorgliche Massnahmen in einer Scheidung erwogen hat, dass das Eheschutzgericht für die Beurteilung des bei ihm hängigen Begehrens bis zu einem allfälligen späteren Entscheid des Scheidungsgerichts über das dortige Massnahmegesuch zuständig bleibt, ungeachtet der Tatsache, ob beim Scheidungsgericht bereits ein Massnahmegesuch gestellt worden ist (BGer 5A_120/2021 vom 11. Februar 2022, E. 4.2. f.).

E. 3.1.4

Vorliegend hat die Gesuchsgegnerin das Scheidungsverfahren erst am 25. November 2020 eingeleitet (vgl. Urk. 52/61), mithin zu einem Zeitpunkt, in welchem das Eheschutzverfahren vor Vorinstanz bereits rechtshängig war. Dass beim angerufenen Scheidungsgericht bereits vorsorgliche Massnahmen beantragt oder gar erlassen worden seien, wird nicht geltend gemacht. Im Gegenteil bringt die Gesuchsgegnerin vor, der Gesuchsteller habe bis heute keine vorsorglichen Massnahmen im Rahmen des Scheidungsverfahrens beantragt (vgl. Urk. 338

- 19 - Rz. 9 f.; Urk. 345 S. 2). Entsprechend war nach dem zuvor Ausgeführten das vom Gesuchsteller angerufene Eheschutzgericht für die Regelung des Getrenntlebens – und damit auch für die Festlegung des Unterhalts für den Ehegatten – (sachlich) zuständig. Diese Zuständigkeit bestand denn auch im Urteilszeitpunkt und besteht weiterhin: Das Eheschutzverfahren ist nach wie vor (nunmehr bei der Rechtsmittelinstanz) pendent und ist

im Lichte der vorstehend dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Ende zu führen. Die Anordnungen haben auch über die Einleitung des Scheidungsverfahrens hinaus Geltung, solange im Scheidungsverfahren keine Begehren um Erlass oder Abänderung vorsorglicher Massnahmen gestellt werden und das Scheidungsgericht keine entsprechenden Anordnungen trifft. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Gesuchsteller vorliegend (auch) für die Zeit nach seinem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft (d.h. ab 1. Juli 2022, vgl. Urk. 339 E. VIII./3. und E. VIII./4. S. 53) die Zusprennung von Unterhaltsbeiträgen verlangt. Der (künftige) Auszug des Gesuchstellers stellt vielmehr eine Tatsache dar, die das Eheschutzgericht bei der Beurteilung des Unterhaltsanspruchs mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu berücksichtigen hat, auch wenn sich diese Tatsache erst nach Einleitung des Scheidungsverfahrens verwirklichte (vgl. BGE 148 III 95 E. 4.5. ff.). Entsprechend war die als Eheschutzgericht angerufene Vorinstanz bezüglich des verlangten Ehegattenunterhalts sachlich zuständig. Die internationale und örtliche Zuständigkeit der Vorinstanz ergibt sich aus Art. 1 Abs. 2 IPRG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 LugÜ und Art. 46 IPRG.

E. 3.1.5

Demgemäss hat die Vorinstanz ihre Zuständigkeit im Ergebnis zu Recht bejaht.

- 20 -

E. 3.2

Direktzahlung der Wohnkosten

E. 3.2.1

Die Gesuchsgegnerin macht eventualiter geltend, sollte sie zur Zahlung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen verpflichtet werden, so sei sie für berechtigt zu erklären, (auch) ab 1. April 2022 bis zum 30. Juni 2022 bzw. bis zum Auszug des Gesuchstellers aus der ehelichen Liegenschaft die [dem Gesuchsteller] anfallenden Wohnkosten von Fr. 1'700.– direkt zu bezahlen und vom Ehegattenunterhalt in Abzug zu bringen (Urk. 338 Rz. 14).

E. 3.2.2

Mit ihren Ausführungen beanstandet die Gesuchsgegnerin die Höhe der von der Vorinstanz zugesprochenen Ehegattenunterhaltsbeiträge (vgl. Urk. 339 E. IX./6.2. S. 73 f.) grundsätzlich nicht, sondern verlangt einzig, dass sie die dem Gesuchsteller (vom 1. April bis 30. Juni 2022 bzw. bis zum Auszug des Gesuchstellers aus der ehelichen Liegenschaft) anfallenden und von ihm zu tragenden Wohnkosten in der ehelichen Liegenschaft in Höhe von Fr. 1'700.– (Urk. 339 E. IX./4.3.1.2. S. 67 f. und E. IX./4.2.2. S. 68) direkt bezahlen und damit vom geschuldeten Unterhaltsbeitrag in Abzug bringen dürfe. Nachdem sie ihren diesbezüglichen Berufungsantrag allerdings nicht weiter begründet (vgl. Urk. 338 Rz. 14), kommt sie der ihr obliegenden Begründungspflicht nicht rechtsgenügend nach (siehe vorstehend Ziff. 2.1.). Abgesehen davon ist der Auszugstermin des Gesuchstellers (1. Juli 2022; vgl. Urk. 339 Disp. Ziff. 16) im heutigen Zeitpunkt ohnehin bereits verstrichen und die Gesuchsgegnerin macht nicht geltend, der Gesuchsteller wohne – trotz Auszugstermins – weiterhin in der ehelichen Liegenschaft (siehe auch nachfolgend Ziffer 4.2.). Ebenso wenig bringt sie vor, sie habe die Wohnkosten des Gesuchstellers in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2022 in tatsächlicher Hinsicht direkt an die Gläubiger geleistet, sodass auch eine allfällige (rückwirkende) Anrechnung ausser Betracht fällt.

E. 3.3

Fazit Die Berufung gegen die Dispositiv-Ziffern 19 und 23 des angefochtenen Entscheids erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

- 21 -

E. 4

Kinderunterhalt

E. 4.1

In Bezug auf den für C._____ geschuldeten (Kinder-)Unterhaltsbeitrag macht die Gesuchsgegnerin in ihrer Berufungsschrift einzig geltend, sie sei für be- rechtigt zu erklären, die für C._____ anfallenden Wohnkosten direkt an die Gläu- biger begleichen zu können, solange dieser mit dem Gesuchsteller in der eheli- chen Liegenschaft wohne. Sie (die Gesuchsgegnerin) sei Eigentümerin dieser Liegenschaft. Hypothekarzinsen und Nebenkosten würden grundsätzlich nicht monatlich, sondern periodisch fällig werden. Sie habe diese auch in der Vergan- genheit (seit Einleitung des Eheschutzverfahrens) direkt an die entsprechenden Gläubiger geleistet und solle berechtigt sein, dies auch zukünftig zu tun, bis der Gesuchsteller eine eigene Wohnung beziehe. Dispositivziffer 17 des angefochte- nen Entscheids sei entsprechend zu ergänzen (Urk. 338 Rz. 16).

E. 4.2

Der Auszugstermin des Gesuchstellers aus der ehelichen Liegenschaft ist im heutigen Zeitpunkt bereits verstrichen (vgl. Urk. 339 Disp. Ziff. 16) und die Ge- suchsgegnerin macht nicht geltend, der Gesuchsteller wohne weiterhin mit C._____ in der ehelichen Liegenschaft. Es ist daher davon auszugehen, dass nun die Gesuchsgegnerin mit C._____ in der ehelichen Liegenschaft wohnt und somit für die diesbezüglichen Wohnkosten direkt aufzukommen hat (vgl. Urk. 339 E. VIII./4. S. 53 f. und E. IX./4.1.3. S. 64). Vor diesem Hintergrund besteht keine Veranlassung, die Gesuchsgegnerin zu berechtigen, die für C._____ (zukünftig) anfallenden Wohnkosten direkt zu bezahlen und den entsprechenden Betrag von den von ihr geschuldeten Unterhaltsbeiträgen abzuziehen. Dass sie in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2022 die Wohnkosten von C._____ in tatsächlicher Hin- sicht (direkt) beglichen hat, macht die Gesuchsgegnerin sodann nicht geltend (Urk. 338 S. 18), weshalb auch eine (rückwirkende) Anrechnung für die Monate April bis und mit Juni 2022 ausser Betracht fällt. Entsprechend erweist sich die Berufung auch in diesem Punkt als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 5

Fazit Nach dem Gesagten erweisen sich die Vorbringen in der Berufung als unbegrün- det. Entsprechend ist sie abzuweisen und die Dispositiv-Ziffern 17, 19 und 23 des

- 22 - Urteils und der Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Be- zirksgericht Meilen vom 28. Februar 2022 sind zu bestätigen.

E. 6

Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b GebV OG auf Fr. 2'000.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zu- zusprechen; der Gesuchsgegnerin infolge ihres

Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsteller mangels Aufwendungen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.